

BGer 1B 436/2012 vom 26. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_436_2012

FR: TF 1B 436/2012 du 26 juillet 2012

IT: TF 1B 436/2012 del 26 luglio 2012

Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahme | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 26.07.2012 1B 436/2012 (1B_436/2012)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 26.07.2012 1B 436/2012 (1B_436/2012) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 26.07.2012 1B 436/2012 (1B_436/2012)

Strafverfahren; Nichtanhandnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_436/2012
Urteil vom 26. Juli 2012 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte X._____,
Beschwerdeführerin, gegen A._____, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft
See/Oberland, Postfach, 8610 Uster. Gegenstand Strafverfahren; Nichtanhandnahme,
Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer,
vom 3. Juli 2012 (UE120093). In Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit
Verfügung vom 5. April 2012 eine von X._____, gegen ihren Ex-Mann A._____
wegen Entziehung von Unmündigen erstattete Strafanzeige nicht an Hand nahm; dass die
Strafantragstellerin hiergegen Beschwerde erhob, welche durch die III. Strafkammer des
Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 3. Juli 2012 abgewiesen worden ist,
soweit darauf eingetreten wurde; dass sie gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 24. Juli
2012 der Sache nach Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht führt; dass das
Bundesgericht davon abgesehen hat, Vernehmlassungen zu den Beschwerden einzuholen;
dass die Beschwerdeführerin nicht im Einzelnen darlegt, inwiefern die dem
obergerichtlichen Beschluss zugrunde liegende einlässliche Begründung bzw. der
Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde
daher den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG ;
BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 und 65 E. 1.3.1 S. 68, mit Hinweisen), auf welche die
Beschwerdeführerin schon verschiedentlich hingewiesen wurde, nicht zu genügen vermag;
dass somit schon aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, weshalb es
sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern; dass der
genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei nach dem
Gesagten offensichtlich aussichtsloser Beschwerde das Gesuch um Gewährung der
unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (Art. 64 BGG); dass es sich indes bei den
gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu
erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird
abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, der

Staatsanwaltschaft See/Oberland und dem Obergericht des Kantons Zürich, III.
Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. Juli 2012 Im Namen der I.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.